

In regelmäßigen Abständen wird von Politikern gefordert, daß die Ausstrahlung von Filmen, die in der Videofassung indiziert sind, im Fernsehen verboten werden soll. Experten, die sich seit langem mit Jugendschutz beschäftigen, halten die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen jedoch für ausreichend.

Welche Gründe sprechen für die bestehende Regelung im Rundfunkstaatsvertrag?

Was würde sich durch ein allgemeines Sende-
verbot von indizierten Filmen ändern?



Inbegriff des gewalttätigen Helden: Sylvester Stallone in *Rambo II*.

In Deutschland nicht freigegeben unter 18 Jahren und indiziert.

Die jugendgefährdende Wirkung wird in anderen europäischen Ländern aber nicht gesehen.

Joachim von Gottberg

Indizierte Filme im Fernsehen – muß das sein?

Forderung nach Verbot geht an den Problemen des Jugendschutzes vorbei

Vorgeschichte

Als 1980 die ersten Verleihvideos auf dem Markt erschienen, wurden aus verschiedenen Gründen vor allem solche Filme angeboten, die im Kino nicht besonders gut gelaufen waren. Zum einen sah die Filmwirtschaft im Medium Video eine Konkurrenz, und man befürchtete, daß die Zuschauerzahlen im Kino ebenso zurückgehen würden wie seinerzeit in den sechziger Jahren durch die rasche Entwicklung des Fernsehens. Deshalb übte man sich in Zurückhaltung, wenn es um den Verkauf von Videolizenzen von Kinoproduktionen ging. Andererseits war das neue Medium noch nicht etabliert, so daß den Videoverleihern noch nicht sehr viel Geld für den Erwerb der Rechte für teure Kinofilme zur Verfügung stand. Angeboten wurden also solche Filme, die im Kino nicht liefen – vorwiegend aus Jugendschutzgründen. So ist nach § 184 Abs. 1 Ziff. 7 die Vorführung pornographischer Filme in Kinos verboten. Für Video gab es diese Beschränkungen nicht, und deshalb wurden diese Filme dort angeboten. Ebenso wurden Gewaltfilme verliehen, die nach § 2 der FSK-Grundsätze (Erwachsenenprüfung) im Wege der Selbstkontrolle für das Kino nicht zugelassen worden waren und deshalb dort nicht verwertet werden konnten.

Eine Anbindung des Videoverleihs an Altersfreigaben der FSK gab es noch nicht. Ein Film, der für das Kino von der FSK erst ab 16 oder ab 18 Jahren freigegeben worden war, durfte an zehn- oder zwölfjährige Kinder ausgeliehen werden. Die einzige Möglichkeit, seitens des Jugendschutzes etwas zu unternehmen, war die Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS). Indizierte Filme durften damals nur noch in einem vom üblichen Verkaufsraum abgegrenzten Teil des Ladengeschäfts angeboten werden (shop in the shop), sie durften an Jugendliche nicht abgegeben werden, und man durfte für sie nicht werben. Da die Indizierung das einzige Mittel war, um überhaupt etwas in Sachen Jugendschutz in den Videotheken zu unternehmen, wurden damals auch verschiedene Filme indiziert, die für das Kino eine Freigabe ab 16 Jahren besaßen. Das war seinerzeit nicht unvernünftig, da auch manche 16er-Filme bei jüngeren Kindern durchaus Schaden anrichten können. Aber all diese Filme stehen heute weiterhin auf dem Index – obwohl sich

die Gesetzeslage schon 1985 dahingehend geändert hat, daß auch Videofilme von der FSK mit Altersfreigaben versehen werden, wenn sie an Kinder und Jugendliche verkauft oder vermietet werden sollen. Steht ein Film allerdings auf dem Index, gibt es nur wenig Möglichkeiten, diese Indizierung aufzuheben.

Jugendschützern gelang es damals relativ schnell, Öffentlichkeit und Politiker auf die Probleme aufmerksam zu machen, die Gewalt- und Sexualdarstellungen im Bereich Video darstellten. Ich selbst war damals Leiter der Landesstelle für Jugendschutz in Niedersachsen und habe, wie viele meiner Kollegen, Demokassetten mit Ausschnitten aus gewaltverherrlichenden Filmen erstellt, um diese auf Elternabenden, Pressekonferenzen, Jugendwohlfahrtsausschüssen sowie den Jugendausschüssen der Landtage und des Bundestages vorzuführen. Diese Kassetten verfehlten ihre Schockwirkung nicht, und bereits 1983 wurde darüber diskutiert, wie man den Jugendschutz im Bereich Video auf eine solide Grundlage stellen könnte. Im Jahre 1985 trat ein neues Jugendschutzgesetz in Kraft, das zum einen die Anbindung von Video an die FSK-Altersfreigaben festlegte, zum anderen aber auch den Verleih von indizierten und pornographischen Videos erheblich erschwerte, indem diese seitdem nur noch in solchen Ladengeschäften vermietet werden dürfen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. So gesehen war die Vorführung entsprechender Demokassetten mit Ausschnitten aus gewalthaltigen Filmen erfolgreich.

Ein Nachteil dieser Aktion liegt allerdings darin, daß viele Politiker und Journalisten auch noch heute an diese Demokassetten denken, wenn es um indizierte Filme geht. Wir haben damals nur das Material von Filmen verwendet, die besonders grausam und gewaltverherrlichend waren, und wir haben natürlich auch nur die Ausschnitte gezeigt, die entsprechende Schockwirkung erzielten, ohne – aus Zeitgründen – den Gesamtkontext des Films zu erwähnen. Filme wie *Muttertag*, *Zombies unter Kannibalen*, *Ein Zombie hing am Glockenseil*, *Die Säge des Todes*, *Maneater* oder *Das Kettensägenmassaker* boten reichlich Gelegenheit, durch das Zusammenschneiden und Verkürzen auf bestimmte Ausschnitte die gewünschte Reaktion beim Publikum zu erzeu-

Das im Jahre 1985 neu formulierte Jugendschutzgesetz bestimmt: – Auch Videofilme sind an die FSK-Altersfreigaben gebunden. – Kein Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu Geschäften, in denen indizierte oder pornographische Filme verliehen oder verkauft werden.

Indizierte Filme bleiben auf dem Index – auch wenn sich die Zeiten und mit ihnen sittliche Normen und Moralvorstellungen der Gesellschaft ändern.

gen, um so einen respektvollen Umgang mit indiziertem Material anzumahnen. Allerdings wurde auch eine Reihe anderer Filme indiziert, über deren jugendgefährdende Wirkung man heute durchaus streiten kann. So landete beispielsweise der von der FSK ab 16 freigegebene Film *Dirty Harry* (Don Siegel, mit Clint Eastwood als Dirty Harry) neben anderen ab 16 freigegebenen Filmen auf dem Index. Aber auch zahlreiche Filme aus dem Bereich der Erotik, die damals vielleicht noch stimulativer wirkten, haben heute nur noch Nostalgiewert – auch sie befinden sich weiterhin auf dem Index, unabhängig davon, welche Wirkung sie bei Jugendlichen heutzutage noch entfalten können.

Video wurde bald zu einem etablierten Medium. Die Filmwirtschaft stellte fest, daß mit dem Verkauf von Videolizenzen Geld zu verdienen war, und bald gab es jeden (guten) Kinofilm auf Video auszuleihen oder zu kaufen. Die Filme, mit deren Ausschnitten Jugendschützer seinerzeit Schockwirkungen erzielt hatten, waren bald vollständig aus den Videotheken verschwunden. Die neue Jugendschutzgesetzgebung und die hohe Bereitschaft der Ordnungsämter, der Jugendämter und der Polizei, das Einhalten der Regeln auch zu kontrollieren, tat ein übriges, so daß sich der Videomarkt heute in einem unter Jugendschutzgesichtspunkten erträglichen Zustand befindet.

Indizierte Filme im Fernsehen

Als Mitte der achtziger Jahre die Diskussion um Jugendschutz im privaten Fernsehen unter anderem die Frage aufwarf, ob und unter welchen Umständen indizierte Filme im Fernsehen ausgestrahlt werden sollten, wurde bereits über ein generelles Verbot für indizierte Filme im Fernsehen diskutiert. Ein Ausstrahlungsverbot von indizierten Filmen stieß aber auf rechtliche Bedenken: jugendgefährdende Schriften und Filme dürfen – so der Sinn des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) – zwar nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden, Erwachsene hingegen sollen aber jederzeit die Möglichkeit und das Recht haben, entsprechende Filme oder Schriften zu nutzen. Das läßt sich im Bereich Kino und Video oder im Bereich der Printmedien durch Vertriebsbeschränkungen und Abgabeverbote an Kinder

und Jugendliche auch relativ leicht durchsetzen; im Fernsehen ist eine solche Vertriebsbeschränkung nicht möglich. Darüber hinaus richtet sich das Gesetz auch weniger an die Jugendlichen selbst oder an ihre Familien, sondern in erster Linie an den Handel. Fernsehen hingegen findet in den Familien statt und unterliegt dort der Kontrolle der Eltern. Eltern dürfen aber auch ihren Kindern indizierte oder pornographische Schriften oder Videos zugänglich machen, was nach § 21 Abs. 4 GjS ausdrücklich gestattet ist.

Daneben spielte bei der Diskussion eine Rolle, daß es indizierte Filme mit einem sehr unterschiedlichen Maß an jugendgefährdender Wirkung gibt. Bei einer Reihe von Filmen, darüber war man sich immer im klaren, wäre eine Ausstrahlung im Fernsehen aufgrund des schwer jugendgefährdenden Inhalts wohl selbst dann nicht möglich, wenn der Film zum Beispiel durch Sendezeitbeschränkungen nur zu Zeiten ausgestrahlt würde, zu denen normalerweise nur Erwachsene vor dem Fernseher sitzen; das Risiko, daß doch einige Jugendliche diese Filme sehen oder eventuell aufzeichnen, erschien zu hoch. Auf der anderen Seite gab es aber auch Filme, über deren jugendgefährdende Wirkung man streiten konnte, so daß ein generelles Verbot für die Ausstrahlung von indizierten Filmen im Fernsehen als unverhältnismäßig und als ein zu starker Einschnitt in die von Art. 5 GG gewährten Freiheiten der Medien angesehen wurde. Aus dieser Diskussion heraus entstand die Formulierung für den Rundfunkstaatsvertrag, wie sie auch heute noch gilt: „Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Aufforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim

Was für Schriften und Videos gilt, ist auf das Fernsehen nicht zu übertragen.

Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) beim zuständigen Organ zu übermitteln“ (§ 3 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag).

Ziel der Regelung ist es, zum einen die verantwortlichen Sender zu verpflichten, indizierte Filme vor der Ausstrahlung auf ihren jugendgefährdenden Charakter hin zu überprüfen und zu begründen, wann und warum ein Film ausstrahlungsfähig ist und wann nicht. Zum anderen haben die Landesmedienanstalten durch diese Regelung die Möglichkeit, die Ausstrahlung indizierter Filme, die nach ihrer Ansicht möglicherweise eine schwere Form der Jugendgefährdung beinhalten, zu beanstanden.

Indizierte Filme früher häufiger im Fernsehen

Bei der Einführung des privaten Fernsehens bestanden zunächst andere Prioritäten und Sorgen als die des Jugendschutzes. Die Sender verfügten über ein geringes Budget, sie füllten ihr Programm vorwiegend mit eingekauften Filmen, die einerseits billig, andererseits für das Publikum auch interessant sein mußten. Die Landesmedienanstalten verfügten noch nicht über einen entsprechenden Apparat, um die Programme systematisch und effektiv unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes zu überprüfen. Darüber hinaus waren die Einschaltquoten zu Beginn noch recht niedrig, was zum einen an den relativ geringen technischen Reichweiten lag, zum anderen aber auch daran, daß die Privaten gegen eine lange Tradition des öffentlich-rechtlichen Fernsehens anzukämpfen hatten. Doch mit steigenden Einschaltquoten und einer steigenden technischen Reichweite gerieten die privaten Sender bald in die öffentliche Diskussion um den Jugendschutz. Aufmerksamkeit erregte insbesondere eine Studie von Jo Groebel über die Gewaltprofile der einzelnen Sender, die auf eine hohe Zahl an gezeigten Morden und Gewalttaten hinwies. Bald gab es neue Diskussionen um Jugendschutz im Fernsehen, insbesondere wurde wieder gefordert, die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen ganz zu verbieten.

Zwar hatten diese Auseinandersetzungen bald eine heilsame Wirkung, da die privaten Sender schnell erkannten, daß die Diskussion um Jugendschutz nicht gerade imagefördernd war. Anfang der 90er Jahre gingen sie dazu



Rambo III wurde ebenfalls in Deutschland für Jugendliche nicht freigegeben...

über, freiwillig innerhalb des Senders einen Jugendschutzbeauftragten einzustellen, der die Programmplanung unter Gesichtspunkten der Jugendschutzbestimmungen intern kontrollierte und damit die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen durchsetzte. Manche Sender begannen, indizierte Filme von externen fachkundigen Gutachtern überprüfen zu lassen und bei negativen Urteilen auf eine Ausstrahlung zu verzichten. Inzwischen hatten auch die Landesmedienanstalten ein ausreichendes Instrumentarium entwickelt, um als Aufsichtsbehörden die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen sicherzustellen. Probleme machten allerdings immer noch solche Sendungen, die vorher weder im Kino noch auf Video erschienen waren und damit weder durch die FSK eingestuft, noch indiziert werden konnten. Dies waren vor allen Dingen eingekaufte Serien, sogenannte TV-Movies, die ausschließlich für das Fernsehen produziert worden waren, oder Eigenproduktionen der Sender.

Prüfung indizierter Filme durch die FSF

Aber die Diskussion um Verschärfungen der rechtlichen Bestimmungen wurde lauter, bis sich die Sender 1993 entschlossen, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu gründen. Das bedeutete: Die Sender verpflichteten sich, jugendschutzrelevante Sendungen vor ihrer Ausstrahlung durch unabhängige, mit den Kriterien des Jugendschutzes vertraute Personen überprüfen zu lassen, die nicht im Umfeld der Sender beschäftigt sein dürfen. Die Prüfung durch die FSF wird von einem senderfernen Kuratorium überwacht, das auch die Prüfgrundsätze formuliert hat, in denen zum einen

Die Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) durch die privaten Fernsehanbieter sichert die Prüfung auch solcher Filme und Produktionen, die weder von der FSK eingestuft noch von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert worden sind.



... und später als Video indiziert.

*Die FSF prüft Filme
strenger als vom Rund-
funkstaatsvertrag
verlangt.*

alle mit der Prüfung zusammenhängenden Regularien festgelegt sind, zum anderen aber auch erstmals Kriterien dafür formuliert wurden, welche Filme für die Ausstrahlung im Fernsehen als unzulässig gelten – auch nach 23.00 Uhr. Dabei wurde bewußt darauf verzichtet, bei unzulässigen Sendungen allein auf die Indizierung abzuheben, da es viele Filme gibt, die zwar unzulässig für die Ausstrahlung sind, die aber vorher nicht auf Video erschienen sind und deshalb auch nicht indiziert sein können. Auf jeden Fall wurde aber festgelegt, daß sich die Sender verpflichten müssen, alle auf Video indizierten Filme der FSF vorzulegen, bevor diese ausgestrahlt werden. Um bei der Kriterienbildung für unzulässige Sendungen im Einklang mit der Spruchpraxis der BPjS zu stehen, ist an jeder Prüfung für die Zulässigkeit der Ausstrahlung eines indizierten Films ein Prüfer, der durch die Vorsitzende der BPjS benannt ist, zu beteiligen.

Bei der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags, der in seiner heutigen Fassung im August 1994 in Kraft trat, wurde die Bereitschaft

der Sender, im Wege der Selbstkontrolle einen effektiven Jugendschutz im privaten Fernsehen zu gewährleisten, berücksichtigt. In § 3 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag heißt es dazu: „Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen“ (§ 3 Abs. 6). Diese Regelung bedeutet, daß die Aufsichtsgremien über den privaten Rundfunk zwar in der Sache anders entscheiden können als die FSF, dabei jedoch die Gründe, die zu einer Entscheidung der Prüfungsgremien geführt haben, berücksichtigen müssen. Nach nunmehr zweieinhalbjähriger Prüfpraxis läßt sich feststellen, daß es bezüglich der Ausstrahlung von indizierten Filmen mit den Landesmedienanstalten bisher nie unterschiedliche Kriterien gegeben hat.

Nach Einrichtung der FSF hat der Gesetzgeber auf eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen verzichtet. Er hat allerdings darauf bestanden, daß jeder Sender einen Jugendschutzbeauftragten einzustellen hat, des-

sen Aufgabe es ist, den Jugendschutz grundsätzlich im Sender sowie auch schon beim Programmeinkauf durchzusetzen. Damit wurde eine Praxis gesetzlich festgeschrieben, die sich, wie vorher erwähnt, schon vor Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrags in den Sendern etabliert hatte.

Strenger als die gesetzlichen Vorschriften

Nach den Prüfgrundsätzen der FSF haben die Ausschüsse verschiedene Möglichkeiten, mit indizierten Filmen umzugehen: Sie können für die Ausstrahlung Schnittauflagen fordern, sie können aber auch die Ausstrahlung auf einen Termin nach 24.00 Uhr verlegen, was in der Praxis bedeutet, daß der Anteil an Jugendlichen, die zu dieser Zeit vor dem Fernseher sitzen, noch einmal erheblich gegenüber einem Ausstrahlungstermin nach 23.00 Uhr reduziert wird. Sie können die Ausstrahlung allerdings auch ganz ablehnen. Zwar ist die Ablehnung einer Ausstrahlung durch die FSF nicht im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags bindend, dennoch würde ein Sender gegen die Satzung der FSF verstoßen, wenn er entgegen dem Prüfvo-tum der Ausschüsse einen Film ausstrahlte. Bisher haben sich alle Mitgliedssender an die Prüfvoten der FSF gehalten.

Durch die Zusammenarbeit der Jugendschutzbeauftragten mit der FSF hat sich innerhalb der einzelnen Sender der Kenntnisstand über Jugendschutzkriterien deutlich verbessert. Das führt zum einen dazu, daß die Sender bereits beim Einkauf darauf achten, daß keine Filme dabei sind, die möglicherweise durch die FSF für eine Ausstrahlung abgelehnt werden. Zum anderen sind sie aber auch in der Lage, indizierte Filme nach den Kriterien des Jugendschutzes zu bearbeiten, bevor sie der FSF vorgelegt werden. Ein großer Teil der Filme ist also mit der indizierten Videofassung bereits nicht mehr identisch, wenn sie bei der FSF geprüft werden.

Nur 20 Prozent der indizierten Filme kommen für die Ausstrahlung in Frage

Derzeit befinden sich ca. 2.500 Filme auf dem Index. Der überwiegende Anteil dieser Filme ist hinsichtlich einer Jugendgefährdung als so schwer einzuschätzen, daß die Sender hierfür nicht die Rechte erwerben würden, geschweige denn, diese Filme ausstrahlen wollen. Nur

bei etwa 20 Prozent der indizierten Videofilme läßt sich über eine Ausstrahlung im Fernsehen ernsthaft diskutieren.

Bisher wurden bei der FSF 474 indizierte Filme zur Prüfung vorgelegt. Davon waren 194 bereits durch den Jugendschutzbeauftragten der Sender vor der Prüfung bei der FSF unter Berücksichtigung der Indizierungsbegründung durch die BPJS bearbeitet. 254 Filme wurden durch die FSF antragsgemäß für 23.00 Uhr freigegeben, weitere 117 Filme nur unter Schnittauflagen. 45 Filme wurden erst nach 24.00 Uhr freigegeben, weitere 26 Filme wiederum nur unter Schnittauflagen. 32 Filme wurden ganz abgelehnt. Unter den Ablehnungen befinden sich auch einige Filme, die vor der Gründung der FSF mehrmals ausgestrahlt wurden – ohne Beanstandungen durch die Landesmedienanstalten.

Die Überprüfung von indizierten Filmen im Wege der Selbstkontrolle hat sich meiner Ansicht nach bewährt. Durch die Kooperation mit der BPJS und durch das Heranziehen neutraler, kompetenter Jugendschutzsachverständiger als Prüfer wird sichergestellt, daß die Senderinteressen beim Prüfergebnis praktisch keine Rolle spielen. So kann aktuell festgestellt werden, ob die für die Ausstrahlung vorgelegte Fassung – möglicherweise auch unter weiteren Schnittauflagen – unter Jugendschutzgesichtspunkten akzeptabel ist.

Jugendschutz bei indizierten Filmen ausreichend

Bei einer Anhörung des für Jugendfragen zuständigen Bundestagsausschusses im Februar 1996 wurden 17 Sachverständige darüber befragt, ob sich die Situation um Gewaltdarstellungen im Fernsehen gebessert habe oder ob noch ein gesetzlicher Handlungsbedarf vorhanden sei. Bei den Sachverständigen herrschte weitgehend Einigkeit darüber, daß die Darstellungen von Gewalt und Sexualität im Fernsehen in den letzten drei Jahren erheblich zurückgegangen sei. Ein gesetzlicher Handlungsbedarf sei nicht vorhanden, vielmehr gelte es, die Medienerziehung zu verbessern und finanziell entsprechend auszustatten. Darüber hinaus liege das wirkliche Problem eher in einer Internationalisierung der Fernsehkanäle, da sich im Ausland lizenzierte Kanäle nicht an deutsche Jugendschutzregeln halten müssen. Dennoch wurde von verschiedenen Politikern

Der nationale Jugendschutz funktioniert – das Hauptproblem liegt mehr und mehr in der Internationalisierung des Fernsehmarkts.

Denn: Für Sender, die im Ausland lizenziert sind, gilt die deutsche Jugendschutzregelung nicht.

immer wieder erneut ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme gefordert. Eine solche Forderung mag populär sein, sie hätte aber tatsächlich für den Jugendschutz eher negative Folgen. Abgesehen davon, daß man damit in ihrer Zielsetzung fragwürdigen gesetzlichen Regelungen den Vorzug vor einer nach Ansicht von Sachverständigen erfolgreich arbeitenden Selbstkontrollenrichtung gäbe, würde ein solches Ausstrahlungsverbot keineswegs bedeuten, daß die Darstellungen von Gewalt im Nachtprogramm zurückgingen, möglicherweise wäre sogar ein Anstieg zu erwarten.

Verbot gilt nur für inhaltsgleiche Filme

Der Grund: Ein mögliches Ausstrahlungsverbot für Filme, die mit indizierten Videos inhaltsgleich sind, kann sich eben nur auf die Inhaltsgleichheit der Fassung beziehen. Würde ein Film also um einige Szenen gekürzt, so würde sich auf die gekürzte Fassung das Ausstrahlungsverbot nicht erstrecken. Zwar kann die Bundesprüfstelle nach § 18a GjS feststellen, ob der Film noch im wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist und ihn auch in der gekürzten Fassung auf den Index setzen, aber das ist erst nach Ausstrahlung möglich. Eine Indizierung wegen wesentlicher Inhaltsgleichheit würde sich erst auf die nächste Ausstrahlung erstrecken, die dann wieder entsprechend gekürzt werden könnte – ein Spiel also, das sich relativ beliebig fortsetzen ließe.

Hinzu kommt, daß ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme nach derzeit übereinstimmender Rechtsauffassung nur durch den Rundfunkstaatsvertrag der Länder geregelt werden könnte; das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) ist aber ein Bundesgesetz, das letztlich auf das Medium Fernsehen überhaupt nicht abgestimmt ist. Bei einem Verbot der Ausstrahlung von indizierten Filmen hätten die Sender kaum eine Möglichkeit, die Aufhebung einer Indizierung für einen Film zu beantragen, der nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr jugendgefährdend wäre. Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Aufhebung einer Indizierung zu beantragen, doch gilt dies nach gegenwärtiger Rechtslage nur für einen sehr engen Kreis von direkt durch die Indizierung Betroffenen. Ob die Fernsehsender dazugehören, ist fraglich. Ebenfalls ist es unwahrscheinlich, daß die

Bundesprüfstelle auf Antrag im Vorhinein feststellen würde, ob ein um jugendschutzrelevante Szenen gekürzter indizierter Film in der bearbeiteten Fassung aus der Sicht der Bundesprüfstelle noch im wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Ein solches Verfahren könnte leicht als verbotene Vorzensur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG angesehen werden.

Aber selbst wenn der Gesetzgeber und das für die Aufsicht über die Bundesprüfstelle zuständige Ministerium für die nötigen gesetzlichen und personellen Voraussetzungen sorgen würden, damit die Sender bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften die Aufhebung der Indizierung beantragen könnten bzw. feststellen lassen könnten, ob ein geschnittener Film mit der indizierten Fassung inhaltsgleich ist - was würde sich dadurch ändern? Inhaltlich würde sich wahrscheinlich nichts ändern, denn bereits beim Prüfverfahren der FSF ist ein Prüfer der Bundesprüfstelle beteiligt, auch die übrigen Prüfer sind von ihrer Kriterienbildung mit Beisitzern der BPJS vergleichbar. Es ist also kaum anzunehmen, daß eine Prüfung durch die BPJS zu grundsätzlich anderen Ergebnissen käme als eine Prüfung durch die FSF. Ändern würde sich allerdings, daß der Bund die Kosten für ein solches Verfahren übernehmen müßte, während die Prüfung im Wege der Selbstkontrolle von den Sendern finanziert wird. Da es sich bei Entscheidungen der Bundesprüfstelle um Verwaltungsakte handelt, kann dagegen bei den Verwaltungsgerichten Klage erhoben werden. Es ist also zu vermuten, daß angesichts der hohen Zahl von relevanten Filmen eine Prozeßlawine entstehen würde, die höchstens einige Anwälte glücklich machen könnte.

Totalverbot letztlich nicht umsetzbar

Der Glaube mancher Politiker, man könne durch ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme diese Filme grundsätzlich und für immer und in jeder möglichen Fassung aus dem Wege räumen, ist rechtlich wohl kaum umzusetzen. Man kann schon darüber streiten, ob ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme im Fernsehen vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hätte; angesichts des hohen Stellenwerts des Art. 5 Abs. 1 GG und der damit garantierten Freiheit der Medien wäre es aber kaum möglich, die Ausstrahlung eines Films zu verbieten, der in seiner Originalfassung indiziert

Ein generelles Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme bezieht sich immer nur auf die Fassung, die mit dem indizierten Videofilm inhaltsgleich ist.

war, aber nun um alle jugendschutzrelevanten Szenen gekürzt ist und nicht mehr als jugendgefährdend gelten kann. Ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme müßte also auf jeden Fall mit einem Verfahren verknüpft werden, um die Indizierung möglicherweise wegen veränderter Zeitumstände oder wegen einer Bearbeitung der Fassung aufheben zu können.

Indizierung trifft Fernseherstrahlungen nicht

Bei der ganzen Diskussion um das Ausstrahlungsverbot indizierter Filme entsteht immer wieder der Eindruck, die Indizierung sei ein sicherer Indikator dafür, daß es sich bei einem Film um jugendgefährdendes Material handelt. Dabei wird allerdings vollkommen vergessen, daß eine Indizierung nur ausgesprochen werden kann, wenn ein Film als Video erhältlich ist. Kommt ein Film direkt ins Fernsehen, kann er auch nicht indiziert sein. So sind beispielsweise von den 47 Filmen, für die die FSF bisher eine Ausstrahlung abgelehnt hat, nur 32 Filme indiziert – die übrigen nach Meinung der FSF-Prüfer schwer jugendgefährdenden Filme würden also von einem Ausstrahlungsverbot nicht betroffen, da sie zufällig nicht als Video erschienen und deshalb nicht indiziert sind. Und: Wenn der Filmmarkt es wirklich will, dann kann er eine Indizierung dadurch umgehen, daß der Film zuerst im Fernsehen und erst dann auf Video ausgewertet wird.

Problem nicht national lösbar

Ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme würde also nicht sehr viel bringen, möglicherweise könnte sogar ein gegenteiliger Effekt eintreten. Darüber hinaus erscheint der Versuch, angesichts der gegenwärtigen Medienentwicklung noch auf nationale Jugendschutzregeln zu setzen, vollkommen anachronistisch. Die gegenwärtige technische Entwicklung wird in kürzester Zeit zu einer Internationalisierung der Fernsehmärkte führen. Wahrscheinlich wird es in wenigen Jahren möglich sein, Filme, die bei uns indiziert oder gar nach § 131 StGB verboten sind, im Hauptabendprogramm über einen französischen oder niederländischen Sender via Satellit oder vielleicht sogar per Kabel zu empfangen. Vermutlich werden diese Filme früher oder später mehrsprachig ausge-



strahlt, so daß auch die Sprache kein Hindernis mehr darstellt. Auch eine europäische Fernsehrichtlinie würde daran nicht sehr viel ändern, selbst dann nicht, wenn die Ausstrahlung jugendgefährdender oder jugendbeeinträchtigender Filme verboten würde; denn darüber, was jugendgefährdend ist, gehen die Ansichten in Europa sehr auseinander. So ist mancher in der Bundesrepublik indizierte Film in Frankreich beispielsweise schon ab 12 Jahren im Kino zu sehen. Würde man also die Bedingungen des deutschen Rundfunkstaatsvertrags auf Frankreich übertragen, dürfte ein dort lizenzierter Sender etwa den Film *Rambo II* um 20.00 Uhr ausstrahlen, obwohl er in Deutschland auf dem Index steht (nähere Informationen zum Vergleich der europäischen Regelungen finden Sie ab Seite 28, Titelthema).

Fazit

Ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme birgt mehr Risiken als Vorteile für den Jugendschutz, bringt erhebliche Kosten für den Bund mit sich und belastet vermutlich die Gerichte. Wer also wirklich etwas für den Jugendschutz tun will, der sollte sich schon etwas anderes einfallen lassen!

In Frankreich sieht man *Rambo* als fiktionalen Helden und meint, dies würden auch Jugendliche erkennen.

Alle *Rambo*-Filme wurden dort ohne Altersbeschränkung freigegeben. In den Niederlanden erhielten sie eine Freigabe ab 12 Jahren.